

Satzung vom 28.06.2018 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes^(Fn 1)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1, § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 28.06.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der Städte Viersen und Nettetal) haben dem Kreis Viersen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen die Aufgabe der Durchführung der Brandverhütungsschauen und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Brandverhütungsschau übertragen.

§ 1

Aufgaben des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes

- (1) Die Prüfung der Erfordernisse des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (2) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder bei denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (3) Die Abnahme einer Brandmeldeanlage wird durchgeführt um zu überprüfen, ob die Technischen Anschlussbedingungen des Kreises Viersen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Alarmübertragungsanlage der Leitstelle des Kreises Viersen für Brandmeldungen in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.
- (4) Die Prüfung des Feuerwehrschränke- und Feuerwehrschränke-Depots einer Brandmeldeanlage dient der Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen der DIN 14675 in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die erstmalige Abnahme und Druckfreigabe von Feuerwehrplänen für bauliche Anlagen dient der Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen der DIN 14095 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die

Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.

- b) zur Kontrolle der Ausräumung der bei der Durchführung einer Brandverhütungsschau festgestellten Mängel inklusive einer gegebenenfalls erforderlichen Nachbesichtigung (Nachschau).
 - c) zur Erst- und Wiederholungsabnahme einer Brandmeldeanlage.
 - d) zur Prüfung (Revision) der Feuerwehrschlüsseldepots einer Brandmeldeanlage.
 - e) zur erstmaligen Abnahme und Druckfreigabe von Feuerwehrplänen.
 - f) zur Besichtigung eines Objektes und/oder zur Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, welche mündlich oder schriftlich beantragt und außerhalb eines formellen Verwaltungsverfahrens erbracht wird.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben und nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr wird grundsätzlich objektbezogen erhoben. Sie beträgt
- | | |
|--|----------|
| a) für die Durchführung der Brandverhütungsschau eines brandschaupflichtigen Objektes, welches nicht unter Buchstabe b) fällt | 166,00 € |
| b) für die Durchführung der Brandverhütungsschau eines brandschaupflichtigen Objektes nach der „Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung NRW“ vom 24.11.2009“ in der jeweils geltenden Fassung | 271,00 € |
| c) für die Überwachung der Ausräumung der bei der Durchführung einer Brandverhütungsschau festgestellten Mängel ohne Durchführung einer Nachschau | 65,50 € |
| d) für die Überwachung der Ausräumung der bei der Durchführung einer Brandverhütungsschau festgestellten Mängel mit Durchführung einer Nachschau | 135,50 € |
| e) für die Erstabnahme einer Brandmeldeanlage | 450,50 € |
| f) für die Wiederholungsabnahme einer Brandmeldeanlage | 240,50 € |
| g) für die Revision des Feuerwehrschlüsseldepots einer Brandmeldeanlage | 170,50 € |
| h) für die erstmalige Abnahme und Druckfreigabe von Feuerwehrplänen | 65,50 € |
- (2) Die Gebühr für auf mündlichen oder schriftlichen Antrag und außerhalb eines formellen Verwaltungsverfahrens erbrachte Leistungen zur Besichtigung eines Objektes und/oder zur Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme wird abweichend von Absatz 1 in Form einer

Grundgebühr zuzüglich einem Aufschlag in Abhängigkeit von dem für die Leistung notwendigen Zeitaufwand erhoben. Die Grundgebühr beträgt 30,50 €, der Aufschlag für den notwendigen Zeitaufwand 17,50 € je angefangene Viertelstunde.

- (3) Sämtliche Gebühren beinhalten den Aufwand der Leistung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung ohne Fahrtaufwand. Für den Fahrtaufwand wird die zu entrichtende Gesamtbüher um eine Anfahrtspauschale in Höhe von 35,00 € pro Ortstermin erhöht.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe f) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rahmenbedingungen der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt, frühestens jedoch zum 01.07.2018, in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes vom 18.12.2016 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage 1

Aufstellung der Brandverhütungsschauobjekte entsprechend der Hinweise des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen (IDF NRW)**1 Pflege- und Betreuungsobjekte**

- 1.1 Krankenhäuser
- 1.2. Heime
 - 1.2.1 Altenwohn- und Pflegeheime
 - 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
 - 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
 - 1.2.4 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

2 Übernachtungsobjekte

- 2.1 Beherbergungsbetriebe nach SBauVO
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4 Camping- und Wochenendplätze (CW VO)

3 Versammlungsobjekte

- 3.1 Versammlungsstätten nach SBauVO
 - 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
 - 3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
 - 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
 - 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Personen)
- 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach SBauVO (ab 400 Plätze)
- 3.3 Versammlungsräume, die nicht der SBauVO unterliegen
 - 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
 - 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften (auch in mehrfach genutzten Gebäuden) ab 200 Personen (2 Personen pro qm Freifläche)
 - 3.3.3 Schank-/Speisewirtschaften (auch in mehrfach genutzten Gebäuden), jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
 - 3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm

4 Unterrichtsobjekte

- 4.1 Schulen nach BASchulR
- 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
 - 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
 - 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
 - 4.2.3 Unterrichtsräume (ab 50 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig

5 Hochhausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach HochhVO

6 Verkaufsobjekte

- 6.1 Verkaufsstätten nach VkVO
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten, für die die VkVO nicht gilt (z.B. Aldi-Läden u.ä.)
 - 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
 - 6.3.2 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche, jedoch nicht ebenerdig

7 Verwaltungsobjekte

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

8 Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen
- 8.2 Messegebäude

9 Garagen

- 9.1 Großgaragen nach SBauVO
- 9.2 Unterirdische geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

10 Gewerbeobjekte

- 10.1 Herstellung, Produktion überwiegend brennbarer Stoffe
 - 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
 - 10.1.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm, jedoch nicht ebenerdig
 - 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm,
 - 10.1.4 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm, jedoch nicht ebenerdig
 - 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/DruckbehV/ ChemG/SprengG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
 - 10.1.6 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 10.2 Lagerung
 - 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehV/ ChemG/SprengG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
 - 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
 - 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
 - 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
 - 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
 - 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
 - 10.2.7 Hochregallager

11 Sonderobjekte

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m³ umbauten Raum, sofern diese an Wohngebäude angebaut sind.
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach StrISchV
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Abfertigungsgebäude für Flughäfen und Bahnhöfe mit Verkehrsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

Abkürzungsverzeichnis

<i>BASchulR</i>	<i>Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen</i>
<i>BauO NRW</i>	<i>Landesbauordnung</i>
<i>ChemG</i>	<i>Chemikaliengesetz</i>
<i>CW VO</i>	<i>Camping- und Wochenendplatzverordnung</i>
<i>DruckbehV</i>	<i>Druckbehälterverordnung</i>
<i>HochhVO</i>	<i>Hochhausverordnung</i>
<i>SBauVO</i>	<i>Sonderbauverordnung</i>
<i>SprengG</i>	<i>Sprengstoffgesetz</i>
<i>StAfA</i>	<i>Staatliches Amt für Arbeitsschutz</i>
<i>StrlSchutzV</i>	<i>Strahlenschutzverordnung</i>
<i>StUA</i>	<i>Staatliches Umweltamt (mittlerweile in Bezirksregierungen eingegliedert)</i>
<i>VbF</i>	<i>Verordnung über brennbare Flüssigkeiten</i>
<i>VkVO</i>	<i>Verkaufsstättenverordnung</i>

Fußnoten

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, 74. Jg. 2018, Nr. 21 vom 29.06.2018, S. 535, in Kraft getreten am 01.07.2018.